

**Quelle** Financial Times Deutschland vom 10.12.2007  
**Seite** 32  
**Rubrik** Agenda  
**Autor** Dr. Harald Wiggenhorn



## **BND muss Aktenauskunft geben**

### **Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht bestimmten Geheimhaltungspflichten von Behörden vor.**

**BVerwG** vom 28. November 2007

**Az.:** 6 A 2/07

Der Bundesnachrichtendienst (BND) muss Auskünfte über die in seinen Akten gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Das gilt jedenfalls, soweit die Auskünfte die Arbeit des Geheimdienstes nicht gefährden. So haben die Richter des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig entschieden und einem Berliner Journalisten Einblick in seine eigenen Akten verschafft. Dieser hatte begründeten Anlass anzunehmen, ins Fadenkreuz des BND geraten zu sein. Er beantragte Auskunft darüber, welche Informationen und Daten der Nachrichtendienst über ihn gespeichert habe. Der Geheimdienst wollte jedoch nur die elektronisch gespeicherten Daten freigeben, nicht aber die Papierakten, und verweigerte die Auskunft.

Zu Unrecht, wie jetzt in erster und letzter Instanz die Leipziger Richter feststellten: Über den Wortlaut von Paragraph 4 des Gesetzes über den BND müsse dieser nicht nur über die elektronischen Daten Auskunft geben, sondern mit Rücksicht auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch über die Daten, die in Papierakten enthalten sind.

Das Beispiel des Journalisten dürfte manchen Rechercheur ermutigen, seine ihm oft im Detail gar nicht bekannten Rechte besser zu nutzen. So sehen die Landespressegesetze Auskunftsansprüche der Presse gegenüber Behörden vor. Auch die Informationsfreiheitsgesetze und Einsichtsrechte, etwa im Handelsregister oder in Schuldnerverzeichnissen, bieten gute Recherchemöglichkeiten – soweit nicht Rechte oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

---

**HARALD WIGGENHORN** ist Rechtsanwalt bei RP RICHTER & PARTNER in München.